

24.02.2022

COVID-19-Therapie

Für Risikopatienten: Neues orales antivirales Medikament Paxlovid kann ab Freitag verordnet werden

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

das oral anwendbare antivirale Medikament Paxlovid® zur Behandlung von COVID-19- Risikopatienten ist ab dem 25. Februar verfügbar und kann somit von den Vertragsärzten verordnet werden. Damit gibt es neben dem Arzneimittel Lagevrio® und den monoklonalen Antikörpern ein weiteres Präparat, das schwere Krankheits- und Todesfälle bei Risikopatienten verhindern kann.

Nach Angaben des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) stehen von dem Arzneimittel Paxlovid® der Firma Pfizer zunächst 40.000 Behandlungseinheiten zur Verfügung. Weitere Tranchen sollen über das Jahr verteilt folgen. Insgesamt hat die Bundesregierung eine Million Behandlungseinheiten von Paxlovid® bestellt.

Paxlovid® ist seit dem 28. Januar in der Europäischen Union zugelassen. Das Medikament soll zur Behandlung von symptomatischen, nicht hospitalisierten Patienten mit COVID-19 ohne zusätzlichen Sauerstoffbedarf und erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf eingesetzt werden.

Kriterien für die Anwendung

Entscheidungskriterien für die Anwendung von Paxlovid® sind der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) zufolge vor allem hohes Alter und das Vorliegen mehrerer Risikofaktoren wie Adipositas, Diabetes, Immundefizienz- oder -suppression, chronische Niereninsuffizienz, Krebs sowie Herz- und Lungenerkrankungen. Die Stellungnahme wurde in Abstimmung mit dem Ständigen Arbeitskreis der Kompetenz- und Behandlungszentren für Krankheiten durch hochpathogene Erreger (STAKOB) verfasst.

Therapiebeginn innerhalb von fünf Tagen

Paxlovid® sollte so früh wie möglich und innerhalb der ersten fünf Tage nach Symptombeginn verabreicht werden. Das Präparat selbst besteht aus zwei Wirkstoffen, Nirmatrelvir und Ritonavir, in zwei verschiedenen Tabletten.

Die empfohlene Dosierung beträgt nach Herstellerangaben 300 mg Nirmatrelvir (zwei 150 mg Tabletten) und 100 mg Ritonavir (eine 100 mg Tablette) zur gleichzeitigen Einnahme alle zwölf Stunden über einen Zeitraum von fünf Tagen.

Zu den möglichen Nebenwirkungen gehören eine Beeinträchtigung des Geschmackssinns, Durchfall, Erbrechen und Kopfschmerzen.

Nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreichen

Paxlovid® darf nicht mit bestimmten anderen Medikamenten verabreicht werden. Hinweise zu Wechselwirkungen von Paxlovid® mit anderen Arzneimitteln bietet eine Übersicht der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut. Auch Patientinnen und Patienten mit stark eingeschränkter Nieren- und Leberfunktion sollten das Präparat nicht erhalten.

Laut Fachinformation wird die Anwendung von Paxlovid während der Schwangerschaft und bei Frauen im gebärfähigen Alter, die keine Verhütungsmittel anwenden, nicht empfohlen. Daten zur Anwendung von Paxlovid in der Stillzeit liegen nicht vor.

Weitere Informationen sind der Fachinformation beziehungsweise der Gebrauchsinformation zu entnehmen. Die Apotheke händigt dem Patienten zusammen mit dem Medikament die Gebrauchsinformation für das Arzneimittel aus.

Spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung

Der Bund sieht ein spezielles Verfahren zur Verordnung und Belieferung vor. Danach können Ärzte nach patientenindividueller Risikoabwägung (s. auch Stellungnahme AWMF und STAKOB) die Verordnung ausstellen und diese direkt an eine Apotheke übermitteln, sobald ein positives Testergebnis vorliegt. Hierfür reicht auch ein Antigen-Schnelltest aus. Zudem klärt der Arzt den Patienten über die Wirkungsweise des Arzneimittels und mögliche Risiken auf und initiiert (sofern bisher nur ein Schnelltest vorliegt) einen PCR-Test.

Die Apotheken dürfen die Arzneimittel nur auf Grund einer ärztlichen Verordnung beim Großhandel bestellen und an den Patienten zusammen mit der Gebrauchsinformation abgeben (auch per Botendienst). Alle an der Lieferkette Beteiligten sind gehalten, die ärztliche Verordnung schnellstmöglich zu beliefern. Daher kann der Arzt den Apotheker – insbesondere auch telefonisch – über die Verschreibung vorab unterrichten, sodass die Bestellung bereits ausgelöst werden kann. Eine Bevorratung der Apotheke ist nicht erlaubt.

Verordnung auf Muster 16

Ärzte stellen die Verordnung auf dem Arzneimittelrezept (Muster 16) aus. Als Kostenträger geben sie – wie beim COVID-19-Impfstoff – das Bundesamt für Soziale Sicherung mit dem IK 103609999 an.

Bei auftretenden unerwünschten Ereignissen müssen diese wie bei anderen Arzneimittel auch umgehend an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gemeldet werden. Weitere Informationen, unter anderem zur digitalen Meldung von Nebenwirkungen, stellt das BfArM zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland

MEHR ZUM THEMA

Fachinformation für Angehörige der medizinischen Fachberufe für den Gebrauch von Paxlovid (Stand: 21.02.2022)

Paxlovid: Gebrauchsinformation für Patienten (Stand: 22.2.2022)

Stellungnahme von AWMF und STAKOB zu Antiviralen Arzneimitteln zur Therapie von COVID19 (Stand: 09.02.2022)

Stellungnahme von AWMF und STAKOB zu Nirmatrelvir/Ritonavir (Stand: 21.12.2021)

Hinweise zu Arzneimittelwechselwirkungen von Paxlovid® der Fachgruppe COVRIIN am Robert Koch-Institut (Stand: 10.2.2022)

AMK: Perorale COVID-19-Arzneimittel – Vergleich (Stand: 29.01.2022)

Universitätsklinikum Heidelberg in Zusammenarbeit mit der AMK: Übersicht zu Maßnahmen bei Wechselwirkungen unter Paxlovid (Stand: 23.12.2021)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: Informationen zu Lagevrio® und Paxlovid®

KBV-Themenseite Coronavirus